

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVEREINBARUNG (AVV)

der

GIZZImedia GmbH, Glärnischstr. 8, D-78464 Konstanz
Geschäftsführerin: Christine Böck, Alice Boßmann

- nachstehend **GIZZImedia** genannt -

Präambel

GIZZImedia erbringt auf Grundlage eines mündlichen Vertrags (nachfolgend „Hauptvertrag“ genannt) Dienstleistungen für den Auftraggebenden. Im Rahmen der Leistungserbringung ist es erforderlich oder zumindest nicht auszuschließen, dass GIZZImedia mit personenbezogenen Daten umgeht, für die der Auftraggebende als verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften fungiert.

Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) bildet die vertragliche Basis für die Auftragsvereinbarung im Sinne des Artikels 28 Absatz 3 DSGVO und die Verpflichtungen der Parteien im Hinblick auf die Auftragsverarbeitung.

Dieser AVV liegt sämtlichen Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggebenden und GIZZImedia zugrunde, sofern GIZZImedia für den Auftraggebenden personenbezogene Daten verarbeitet. Diese AVV ist Teil der AGB der GIZZImedia und gilt auch dann als vereinbart, wenn in der Vertragsdokumentation nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Diese Vereinbarung ergänzt den Vertrag ausschließlich zur Erfüllung regulatorischer Voraussetzungen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit. In diesen Bereichen ist die AVV vorrangig vor anderen Vertragsdokumenten und ist geltungserhaltend im Sinne der DSGVO und der begleitenden Datenschutzgesetze auszulegen.

§ 1 Anwendungsbereich, Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter:innen der GIZZImedia oder durch GIZZImedia beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebenden in Berührung kommen können.

(2) Der Gegenstand und die Dauer des Auftrages sowie Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch GIZZImedia für den Auftraggebenden ergeben sich aus dem Hauptvertrag.

(3) Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags. Eine Kündigung des Hauptvertrags bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieser

Vereinbarung. Der Auftraggebende kann diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der GIZZImedia gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, GIZZImedia eine Weisung des Auftraggebenden nicht ausführen kann oder will oder Kontrollrechte des Auftraggebenden vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der hier vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

(4) Gegenstand Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Personenstammdaten (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen)
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

(5) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Bewerbende

(6) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebenden und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44 f. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

§ 2 Definitionen

(1) Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

(2) Datenverarbeitung im Auftrag

Datenverarbeitung im Auftrag ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch GIZZImedia im Auftrag des Auftraggebenden im Sinne des Art. 28 DSGVO.

(3) Weisung

Eine Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Berichtigung, Löschung, Herausgabe) der GIZZImedia mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebenden. Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag und diese Vereinbarung festgelegt und können vom Auftraggebenden danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

§ 3 Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

(1) Der Auftraggebende ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an GIZZImedia sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

(2) GIZZImedia ist für die Einhaltung der auf seinen Verantwortungsbereich bezogenen datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artt. 28ff. und Art. 32 DSGVO verantwortlich.

(3) Unbeschadet der Artt. 82, 83 und 84 DSGVO gilt die auftragsverarbeitende Stelle, wenn sie unter Verstoß gegen die Vorschriften der DSGVO die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt und damit insbesondere die Weisungen der auftraggebenden Stelle überschreitet, in Bezug auf diese Verarbeitung als verantwortliche Stelle.

§ 4 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) GIZZImedia wird im eigenen Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Es werden technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebenden getroffen und deren Einhaltung sichergestellt, die den Anforderungen der Artt. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO in Verbindung mit Art. 5 DSGVO genügen.

(2) GIZZImedia hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggebenden zur Prüfung zu übergeben.

(3) Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen wird bei Akzeptanz durch den Auftraggebenden Anhang zu dieser Vereinbarung und Grundlage des Vertrags. Soweit die Prüfung / ein Audit des Auftraggebenden einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es GIZZImedia gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen der Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebenden und sind zu dokumentieren und dem Auftraggebenden mitzuteilen.

§ 5 Pflichten der GIZZImedia

(1) GIZZImedia darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebenden verarbeiten. GIZZImedia hat ausschließlich nach Weisung des Auftraggebenden die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken. Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an die GIZZImedia zwecks Berichtigung oder Löschung der eigenen Daten wenden sollte, wird GIZZImedia dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggebenden weiterleiten.

(2) GIZZImedia kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. GIZZImedia wird dem Auftraggebenden auf Anfrage geeignete Nachweise der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggebenden im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach § 9 dieser Vereinbarung zur Verfügung stellen.

(3) GIZZImedia stellt sicher und gewährleistet, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebenden befassten Personen gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Ferner stellt GIZZImedia sicher, dass das eingesetzte Personal ausreichend in die Schutzbestimmungen des Datenschutzrechts eingewiesen worden ist und darüber hinaus über die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt wird.

(4) GIZZImedia teilt dem Auftraggebenden die Kontaktdaten der betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit (sofern eine solche von der GIZZImedia nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bestellen ist) und die Ansprechperson für im Rahmen des Vertrags anfallende Datenschutzfragen.

(5) GIZZImedia unterrichtet den Auftraggebenden insbesondere im Hinblick auf Artt. 33, 34 DSGVO unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gem. Art. 4 Nr. 12 DSGVO oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebenden, insbesondere über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde bei GIZZImedia ermittelt. GIZZImedia hat im Benehmen mit dem Auftraggebenden angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen. Soweit den Auftraggebenden Pflichten nach Artt. 33, 34 DSGVO treffen, hat GIZZImedia ihn hierbei zu unterstützen. Meldungen nach Art. 3 oder 34 DSGVO für den Auftraggebenden darf GIZZImedia nur nach vorheriger Weisung durchführen.

(6) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebenden. GIZZImedia hat diese

sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. GIZZImedia ist verpflichtet, dem Auftraggebenden jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt GIZZImedia auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggebenden. In besonderen, vom Auftraggebenden zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

(7) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggebenden - spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung - hat GIZZImedia sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggebenden auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch GIZZImedia entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Die Übergabe kann zur eigenen Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggebenden erfolgen.

(8) Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist von GIZZImedia zu kontrollieren und in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 6 Pflichten des Auftraggebenden

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von betroffenen Personen ist allein der Auftraggebende verantwortlich.

(2) Der Auftraggebende hat GIZZImedia unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(3) Dem Auftraggebenden obliegen die aus Artt. 33, 34 DSGVO resultierenden Meldepflichten.

§ 7 Weisungsbefugnis des Auftraggebenden

(1) Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebenden. Der Auftraggebende behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, dass er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf GIZZImedia nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggebenden erteilen.

(2) Mündliche Weisungen wird der Auftraggebende unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. GIZZImedia verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebenden nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(3) GIZZImedia hat den Auftraggebenden unverzüglich zu informieren, wenn eine vom Auftraggebenden erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 S. 3 DSGVO). GIZZImedia ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggebenden bestätigt oder geändert wird.

§ 8 Unterstützungspflichten

(1) Ist der Auftraggebende auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Informationen oder Auskünfte zur Verarbeitung von Daten dieser Person zu geben oder die Rechte von betroffenen Personen nach Kapitel III (Artt. 12 bis 23) der DSGVO zu gewährleisten, wird GIZZImedia den Auftraggebenden bei der Erfüllung dieser Pflichten mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 28 Abs. 3 lit. e DSGVO unterstützen.

(2) GIZZImedia unterstützt den Auftraggebenden im Rahmen seiner Möglichkeiten entsprechend Art. 28 Abs. 3 lit. f DSGVO bei der Einhaltung der in den Artt. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten und bei der Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO).

(3) Im Falle einer Inanspruchnahme einer Vertragspartei durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich die in Anspruch genommene Vertragspartei, die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren. Die Vertragsparteien werden sich bei der Abwehr des Anspruchs gegenseitig unterstützen.

§ 9 Kontrollrechte des Auftraggebenden

(1) Der Auftraggebende hat das Recht, die Einhaltung der in den Artt. 28, 29 DSGVO und dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten der GIZZImedia zu überprüfen. Dieser Nachweis kann durch GIZZImedia durch Vorlage einer Bestätigung der Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gem. Art. 40 DSGVO oder die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gem. Art. 42 DSGVO erbracht werden, wenn diese dem Auftraggebenden in angemessener Weise ermöglichen, sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß der Anlage zu dieser Vereinbarung zu überzeugen. Alternativ kann der Auftraggebende nach seiner Wahl entweder Selbstauskünfte der GIZZImedia einholen oder sich vor Ort persönlich (oder vertreten durch einen hierzu beauftragten Dritten) überzeugen. Bestehen Zweifel, ob technische und organisatorische Maßnahmen der GIZZImedia die Ausführung der Artt.

28, 29 DSGVO gewährleisten können, steht es dem Auftraggebenden frei, sich ein Testat einer sachverständigen Person vorlegen zu lassen.

(2) GIZZImedia verpflichtet sich im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggebenden nach Abs. 1 vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags, dem Auftraggebenden auf schriftliche Anforderung und eigene Kosten innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben und entsprechende Nachweise verfügbar zu machen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind. Ferner stellt GIZZImedia sicher, dass sich der Auftraggebende von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist GIZZImedia dem Auftraggebenden auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO nach. Dabei kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden.

§ 10 Unterauftragnehmende (weiterer Auftragsverarbeiter nach Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO).

(1) Die Weitergabe von Aufträgen im Rahmen der im Hauptvertrag konkretisierten Tätigkeiten an Subunternehmen oder Unterauftragnehmende (im Folgenden einheitlich: Subunternehmen) durch GIZZImedia bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebenden. Gleiches gilt für die Ersetzung eines bestehenden Subunternehmens.

(2) Erteilt GIZZImedia unter Beachtung von Abs. 1 Aufträge an Subunternehmen, so obliegt es GIZZImedia, seine Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmen zu übertragen. Satz 1 gilt insbesondere für Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages. GIZZImedia versichert, dass er den Subunternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt hat. Dem Auftraggebenden sind Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend § 9 einzuräumen. Durch schriftliche Aufforderung ist der Auftraggebende berechtigt, von GIZZImedia Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Subunternehmens zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

(3) Die von GIZZImedia eingesetzten Subunternehmen sind in Anlage 2 aufgeführt. Für die in Anlage 2 genannten Subunternehmen gilt die Genehmigung mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung als erteilt. GIZZImedia informiert den Auftraggebenden vorab über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Subunternehmen, wodurch der Auftraggebende die Möglichkeit erhält, gegen diese Änderung Einspruch zu erheben (Art. 28 Abs. 2 DSGVO).

(4) Erbringt das Subunternehmen die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR, stellt GIZZImedia die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen nach Artt. 44 ff. DSGVO sicher.

(5) Kommt das Subunternehmen seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet hierfür GIZZImedia gegenüber dem Auftraggebenden (Art. 28 Abs. 4 S. 2 DSGVO).

(6) Keiner Zustimmung bedarf die Einschaltung von Subunternehmen, bei denen der Subunternehmer lediglich eine Nebenleistung zur Unterstützung bei der Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag in Anspruch nimmt, auch wenn dabei ein Zugriff auf die Daten des Auftraggebenden nicht ausgeschlossen werden kann; dazu zählen insbesondere Telekommunikationsleistungen, Post- oder Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen. GIZZImedia ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebenden auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 11 Haftung

Eine zwischen den Vertragsparteien im Hauptvertrag vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für die Auftragsverarbeitung, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

§ 12 Schlussvorschriften

(1) Sollten die Daten des Auftraggebenden bei GIZZImedia durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat GIZZImedia den Auftraggebenden unverzüglich darüber zu informieren. GIZZImedia wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggebenden als Verantwortlichem im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO liegen.

(2) Soweit in dieser Vereinbarung keine Sonderregelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Hauptvertrags. Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und Regelungen aus sonstigen vertraglichen Abreden, insbesondere aus dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen aus dieser Vereinbarung vor.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen der GIZZImedia - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der GIZZImedia. Es gilt deutsches Recht.

Fassung 17.09.2026

Anlagen:

Anlage 1: Spezifikation der personenbezogenen Daten

Anlage 2: Übersicht über die von GIZZImedia eingesetzten Subunternehmen

Anlage 3: Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Anlage 1: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO

Spezifikation der personenbezogenen Daten

Jobportal Jobikom

- E-Mail-Adresse
- Benutzername
- User-ID
- IP-Adresse
- Video
- Vorname
- Nachname
- Foto
- Wohnort
- Telefonnummer
- Berufserfahrung
- Skills
- Sprachen
- Job Präferenzen
- Attachment
- Beruf aktuell
- Bewerbungstext
- Lebenslauf (Dokument)
- Position
- Land
- Adresse
- Staat
- PLZ
- Region

Die von davon **betroffenen Personen** sind in Bezug auf die verantwortliche / auftraggebende Stelle:

- Job Suchende
- Mitglieder / Kunden
- Interessenten
- Administratoren

Die **Verarbeitung der Daten** besteht in deren:

- Erhebung/Erfassung
- Speicherung
- Organisation/Ordnung
- Anpassung/Berichtigung/Ergänzung
- Auslese
- Übermittlung/Offenlegung/Verbreitung
- Abgleich/Verknüpfung

- Einschränkung
- Löschung/Vernichtung

zu folgenden **Zwecken**

- kommerzielle Kommunikation (elektronische Werbung)
- Newsletter-Versand
- IT -Services
- Statistische Auswertung/Archivierung
- Ausspielung personalisierten Online-Contents
- Erstellung von Verhaltens- oder Personenprofilen
- Verrechnung/Finanzverwaltung
- Bereitstellung der Bewerberdaten für Auftraggebende

Anlage 2: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO

Übersicht über die vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmen gem. § 10 Abs. 3

jobiqo GmbH
Adresse: Postgasse 8b
A-1010 Wien

Beschreibung der übernommenen Teilleistung

Hosting und Programmier-Partner des Jobportals www.jobikom.de.

Für die Erfüllung der oben genannten Teilleistung setzt die jobiqo GmbH wiederum **Subunternehmen** ein, die im Folgenden beschrieben sind:

System und Adresse	Zweck	Übermittelte personenbezogene Daten
Hetzner GmbH Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen, Deutschland	Server Hosting	-
Code Enigma SAS 100 Route de Nîmes, 30132 Caissargues, Frankreich	Server Management	-
Twilio Germany GmbH (Sendgrid) Unter den Linden 10, 10117 Berlin, Deutschland	Versendung von Systemnachrichten	Vorname, Nachname, E-Mail
Textkernel BV Asterweg 15D, 1031 HL Amsterdam, Niederlande	Extraktion von Lebenslaufdaten aus einer hochgeladenen Datei. (nach Einwilligung des Nutzers)	Vorname, Nachname, Stadt, Land, Telefonnummer, Profilbild, Geschlecht, Geburtsdatum, Lebenslauf, Titel, akademischer Titel, Ausbildungen, Berufserfahrungen, gesprochene Sprachen, Fähigkeiten
Google Ireland Limited (Google Analytics) Gordon House, Barrow Street Dublin 4, Ireland	Analyse, Marketing	IP Adresse, Browser und Geräte-Informationen, Klickpfade, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs, Absprungraten, Standortinformationen, Refferer-URL, Verhaltensdaten,
OpenAI Ireland Ltd. The Liffey Trust Centre, #1st Floor, 117-126 Sheriff Street Upper, Dublin 1, D01 YC43, Ireland Ort der Verarbeitung: siehe https://openai.com/policies/data-processing-addendum/ 7. International Data Transfers	Auslesen von Jobanzeigen für automatisierte Verarbeitung Automatisierte Generierung von Jobanzeigen	Fallweise inkludierte personenbezogenen Daten in der Jobanzeige (Beispiel: E-Mail, Vorname, Nachname), von Nutzern eingegebene personenbezogene Daten

Anlage 3: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO

Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß (Art. 30 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art 32 Abs. 1 DSGVO)

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Informationen zum Standort von Datenverarbeitungsanlagen und Rechenzentren

Das Jobportal Jobikom wird von der jobiqo GmbH in Wien betreut und gehostet.

Es findet eine Zutrittskontrolle (kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen) statt. Dies umfasst folgende Maßnahmen:

- Zugangsbeschränkung für Büro- und Geschäftsräume
- Zugang zu Büro- und Geschäftsräumen nur mit Zahlencode oder Schlüssel
- Sicherheitsschlösser
- Schlüsselregelung
- Protokollierung von Schlüsselausgaben

Es findet eine Zugangskontrolle (keine unbefugte Systembenutzung) statt. Dies umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
- „clean desk“ (digitaler Arbeitsplatz, Reinigung des virtuellen Desktops)
- Passwordeingabe zur Anmeldung
- Richtlinie zur Passwortsicherheit
- Berechtigungskonzept
- Erstellung von Benutzerprofilen
- Zuordnung von Benutzerprofilen zu Datenverarbeitungssystemen
- Authentifizierung über eindeutige User-ID
- Authentifizierung über Benutzername und Passwort
- Gesicherte Verbindung bei Fernwartung
- Protokollierung der Zugänge (An- und Abmeldung) zu kritischen Datenverarbeitungssystemen
- Kontosperrung bei fehlerhaften Zugangsversuchen
- Automatische Rechtersperre bei vorübergehender Abwesenheit
- Unverzügliche Sperre der Berechtigung ausgeschiedener Benutzer
- Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator
- Sichere Aufbewahrung des Administrator-Passworts
- Angriffserkennung/Anti-Viren-Software
- Abschottung durch Firewall
- Daten-/Festplattenverschlüsselung von mobilen Endgeräten (Blackberry, Notebook, USB-Stick etc.)
- Verbot privater Speichermedien

- Regelmäßige Aktualisierung der Schutzprogramme (Update etc.)

Es findet eine Zugriffskontrolle (Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems) statt. Dies umfasst folgende Maßnahmen:

- Zugriffsbeschränkung für Computersysteme und Netzlaufwerke auf berechtigte Benutzer
- Zugriffsbeschränkung für Backup-Datenträger auf Systemadministratoren
- Berechtigungskonzept
- Prozess zur Beantragung, Genehmigung, Vergabe und Rückgabe von Zugriffsberechtigungen
- Berechtigungsminimierung nach Zweckbindungsprinzip
- Differenzierte Berechtigungen (Lesen, Ändern, Profile, Rollen, Objekte)
- Berechtigungsverwaltung durch Systemadministrator
- Meldung und Auswertung erfolgter/versuchter Sicherheitsverletzungen (Code Enigma)
- Ordnungsgemäße Datenvernichtung
- Verschlüsselung von Datenträgern

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Es findet eine Weitergabekontrolle (kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport) statt. Dies umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Monitoring des Server-Datenverkehrs
- Verschlüsselte programmgesteuerte Übermittlung von Daten
- Kryptographische Verschlüsselungsverfahren (z.B. PGP, GPG)
- Datentransfer über gesicherte Verbindungen (z.B. https/SFTP)
- Protokollierung von Abruf- und Übermittlungsvorgängen
- Einsatz von Passwörtern und Passwortsicherheit
- Getrennte Wege zur Passwortübermittlung

Es findet eine Eingabekontrolle (Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind) statt. Dies umfasst folgende Maßnahmen:

- Nachvollziehbarkeit der Zugriffe anhand individueller Benutzernamen
- Protokollierung von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
- Aufbewahrung der Formulare, aus denen Daten digitalisiert wurden
- Übersicht der Applikationen, mit denen Daten eingegeben/geändert/gelöscht werden

Verfügbarkeit oder Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Es findet eine Verfügbarkeitskontrolle (Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust) statt. Dies umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Datensicherungskonzept
- Betriebsexterne sichere Verwahrung der Backup-Datenträger
- Führen von Backup-Verzeichnissen bzw. einer Backup-Verzeichnisstruktur
- Notfallplan/Recovery-Konzept
- Backup-Rechenzentrum (Hetzner)
- Datenwiederherstellungstests
- Einsatz spezieller Schutzprogramme
- Feuer- und Rauchmeldeanlagen
- Feuerlöschgeräte
- Zeitgerechte Datenverfügbarkeit und -verarbeitbarkeit
- Minimierung der Eintrittspunkte für Schadsoftware

Technische und organisatorische Umsetzung des Rechts auf Löschung, „Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DS-GVO)

Folgende Maßnahmen wurden getroffen:

- Einfache Datenlöschung (ohne Überschreiben)
- Schreddern / mechanische Deformierung von Datensätzen auf Papier / DVD / CD oder sonstigen Datenträgern
- Automatische Löschung von Datensätzen nach einem festgelegten Ablaufdatum
- Protokollierung von Löschvorgängen

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.

Die dokumentierten Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik, angemessener Implementierungs- und Wartungskosten, der Art, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung, sowie unter Abwägung der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen geeignet, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sind im Einsatz. Dies wird durch folgende Maßnahmen unterstützt:

- Datenschutz-Management
- Regelmäßige Datenschutzbildungen
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)
- Auftragskontrolle für Auftragsverarbeiter (AV)
- Eindeutige Vertragsgestaltung

Es liegen folgende Anweisungen, Regeln oder Analysen schriftlich vor:

- Interne Verhaltensregeln
- Risikoanalyse
- Datensicherheitskonzept
- Auftragskontrolle durch Auftragsverarbeiter (AV)